

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 8. März 2026

Eidgenössische Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'271	(davon 57 Auslandschweizer)
Eingelegte Stimmzettel	782	
Ungültige Stimmzettel	26	
In Betracht fallende Stimmzettel	747	Stimmbeteiligung 61.53%

	Ja	Nein	Ohne Antwort	gültige Stimmzettel
Abstimmungsfrage 1: Volksinitiative	312	416	19	747

	Ja	Nein	Ohne Antwort	gültige Stimmzettel
Abstimmungsfrage 2: Gegenentwurf	531	191	25	747

	Volksinitiative	Gegenentwurf	Ohne Antwort	gültige Stimmzettel
Stichfrage	246	488	13	747

Stimmberechtigte 1'271 (davon 57 Auslandschweizer)

Eingelegte Stimmzettel 792

Ungültige Stimmzettel 24

In Betracht fallende Stimmzettel 763 Stimmbeteiligung 62.31%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Volksinitiative "200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)"	297	466	5

Stimmberechtigte 1'271 (davon 57 Auslandschweizer)

Eingelegte Stimmzettel 790

Ungültige Stimmzettel 25

In Betracht fallende Stimmzettel 754 Stimmbeteiligung 62.16%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Volksinitiative "Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)"	254	500	11

Stimmberechtigte 1'271 (davon 57 Auslandschweizer)

Eingelegte Stimmzettel 794

Ungültige Stimmzettel 24

In Betracht fallende Stimmzettel 758 Stimmbeteiligung 62.47%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung	362	396	12

Kantonale Wahlen, Nationalrat Wahlbeteiligung 48.23%

Ergebnis aus Rehetobel (1'271 Stimmberechtigte, davon 57 Auslandschweizer)

Abderhalden Jennifer, Mandatsleiterin, Speicher 313 Stimmen

Bischof Edgar, Elektro-Ing. HTL, Teufen 239 Stimmen

Vereinzelte 18 Stimmen

Rehetobel AR, 8. März 2026

Für das Zählbüro

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Monika Graf

Leandra Koller

Rechtsmittel: (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)

Art. 62 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.